

Hygienekonzept

für Prüfungen und Lehrveranstaltungen in Präsenzform an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am Standort Wuppertal im Wintersemester 2020/21 (1.10. – 31.3.2021)

beschlossen durch das Rektorat der Kirchlichen Hochschule am 14.10.2020

Stand: 14.10.2020

Im Wintersemester 2020/21 finden Lehrveranstaltungen grundsätzlich in digitaler Form per Zoomkonferenz statt. In Präsenzform dürfen nur Prüfungen und einzelne angemeldete und durch das Rektorat genehmigte Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage (s.u.) und nach Maßgabe des folgenden Konzeptes stattfinden.

A. Allgemeines:

Im gesamten Präsenzbetrieb der Hochschule ist ein erhöhtes persönliches Infektionsrisiko aller an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmenden Personen zu vermeiden. Aus diesem Grund sind alle Teilnehmer*innen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gehalten, sorgfältig dieses Hygienekonzept und die aktuellen Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Ziel ist es, dass sich möglichst wenige Menschen, und diese nur zum Zwecke der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, im Hörsaalgebäude aufhalten. Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen halten alle Veranstaltungsteilnehmer*innen vor, während und nach den Veranstaltungen zur Wahrung des Hygienekonzeptes und insbes. der Abstands- und Hygieneregeln an.

B. Persönliche Hygiene:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Als Hauptübertragungsweg gilt die Tröpfcheninfektion (Übertragung direkt über die Schleimhäute der Atemwege oder indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden) sowie die Luft.

Wichtigste Verhaltensregeln:

- Bleiben Sie bei Atemwegssymptomen und Fieber grundsätzlich zu Hause und informieren Sie die Lehrveranstaltungsleitung bzw. Prüfungskommission.
- Außerhalb der Hörsäle ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- Vermeiden Sie alle Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>).
- Gehen Sie mit Ihren Händen nicht ins Gesicht und berühren Sie insbesondere nicht Ihre Schleimhäute (d. h. keine Berührung des Mundes, der Augen und der Nase).
- Fassen Sie öffentlich zugängliche Gegenstände (z.B.: Türklinken, Fensteröffner, Lichtschalter usw.) möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern an. Nutzen Sie die durch Kleidung geschützten Arme.
- Husten und niesen Sie in die Armbeuge und drehen Sie sich weg.
- Grundsätzlich ist im Hörsaalgebäude eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der nur im Hörsaal am Platz nach dem Platznehmen abgenommen werden darf.
- Der Hörsaal ist gelüftet zu halten oder regelmäßig (mindestens halbstündlich) zu lüften.

Hinweise zum "Mund-Nase-Schutz":

- Auch mit Mund-Nasen-Schutz sollte ein Sicherheitsabstand von 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Der Mund-Nase-Schutz muss den Mund, die Nase und teilweise die Wangen bedecken und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Ist der Mund-Nasen-Schutz durchfeuchtet, sollte er umgehend abgenommen und ausgetauscht werden (Sie sollten einen Ersatz dabei haben.).
- Der Mund-Nasen-Schutz sollte regelmäßig gewechselt und gewaschen werden.

C. Hörsäle und Toiletten:

Als Hörsäle sind festgelegt: Hörsaal 3, 4, 5 und 8 sowie Raum 6 und 7.
Die maximale Teilnehmer*innenzahl beträgt für

Hörsaal 3:	25 TN (zzgl. Lehrveranstaltungsleitung)
Hörsaal 4:	18 TN (zzgl. Lehrveranstaltungsleitung)
Hörsaal 5:	21 TN (zzgl. Lehrveranstaltungsleitung)
Hörsaal 8:	10 TN (zzgl. Lehrveranstaltungsleitung)
Raum 6:	6 TN (inkl. Lehrveranstaltungsleitung)
Raum 7:	6 TN (inkl. Lehrveranstaltungsleitung)

Als Toiletten werden festgelegt für

HS 3, 4 und 5:	die Toiletten zwischen der Cafeteria und HS 3
HS 8:	die Toiletten vor HS 8 (Eingang über den Haupteingang zu den Öffnungszeiten der Bibliothek)
Raum 6 und 7:	die Toiletten in Haus A, 3. Etage (zwischen Raum 6 und 7)

D. Cafeteria

Die Nutzung der Cafeteria der Hochschule ist im WS 2020/21 aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres nicht möglich.

E. Reinigung und Raumkonzept

- 1) Die Reinigung der Hörsäle, der Toiletten und der Cafeteria erfolgt durch die Tagungshaus GmbH. Dabei steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.
- 2) In den Hörsälen und der Cafeteria werden durch die Kirchliche Hochschule auf einem gesonderten Tisch Desinfektionsmittel und Tücher vorgehalten.
- 3) Die Hörsäle und die Räume 6 und 7 werden gemäß beiliegendem „Raumkonzept“ des jeweiligen Hörsaals bzw. Raums für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des WS 2020/21 durch die Kirchliche Hochschule vorbereitet. Die Tische dürfen zwischen den verschiedenen Veranstaltungen nicht verstellt, weggestellt oder ergänzt werden.
- 4) Zur Dokumentation der „besonderen Rückverfolgbarkeit“ sitzen alle Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung während der Veranstaltung immer am selben Platz.

- 5) Der Sitzplan ist dabei durch die Lehrveranstaltungsleitung so zu wählen, dass Externe und Einzelpersonen möglichst einen Platzabstand von mind. 1,5 m erhalten, während Wohngemeinschaften eng beieinander sitzen können.

F. Kursablauf

- 1) Alle Lehrveranstaltungen in Präsenzform müssen im Studiendekanat beantragt und vom Rektorat genehmigt werden.
- 2) Nur angemeldete und zu den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen zugelassene Personen („Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen“ bzw. „Prüfungsteilnehmer*innen“) dürfen die Hörsäle im WS 2020/21 betreten. Ausgenommen sind Tutor*innen, Assistent*innen, Hausmeister und das Reinigungspersonal.
- 3) Mit der Anmeldung einer Lehrveranstaltung wird das Hygiene- und Raumkonzept der Hochschule zur Kenntnis genommen. Zugleich bestätigen alle Teilnehmer*innen mit Ihrer Anmeldung, dass sie nur an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie frei von relevanten Krankheitssymptomen sind, nicht unter Quarantäne stehen, nicht aus einer vom RKI ausgewiesenen Region mit besonderem Infektionsgeschehen kommen und mit der Kursteilnahme bzw. Prüfung unter dem Hygiene- und Raumkonzept der Hochschule einverstanden sind.
- 4) Über die Teilnahme von Personen, die aus Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen kommen, entscheidet das Rektorat, vertreten durch den Ephorus, auf der Grundlage eines negativen Covid-19-Tests.
- 6) Alle Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen haben während der Dauer der Veranstaltung einen festen Tisch und Sitzplatz. Die Platzaufteilung ist dabei durch die Lehrveranstaltungsleitung im Benehmen mit den Teilnehmer*innen so zu gestalten, dass Externe und Einzelpersonen möglichst einen Abstand von mind. 1,5 m erhalten, während Wohngemeinschaften eng beieinander sitzen können.
- 7) Im ganzen Hörsaalgebäude (und der Cafeteria) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der erst im Hörsaal nach dem Platznehmen abgenommen werden darf und beim Gang durch Stuhlreihen und Verlassen des Raumes wieder angelegt werden muss.
- 5) Der Hörsaal wird gelüftet gehalten oder regelmäßig (mindestens halbstündlich) gründlich gelüftet.
- 6) Die „besondere Rückverfolgbarkeit“ nach § 2a der Coronaschutzverordnung wird durch das jeweilige „Raumkonzept“ der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung (mit eingetragenen Namen im Raumkonzept) in Verbindung mit einer „Teilnehmer*innenliste“ sichergestellt (Name, Vorname, Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer), die vier Wochen nach Kursende aus Gründen des Datenschutzes vernichtet wird.
- 7) In den Fluren und im Einlass zu den Hörsälen dürfen keine Menschenansammlungen bzw. Warteschlangen entstehen. Daher sind alle Räume erst fünf Minuten vor Veranstaltungsbeginn zugänglich zu betreten und nach Veranstaltungsende zu verlassen.
- 8) Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung trägt während der Dauer des Semesters bzw. der Prüfung die Verantwortung für die Einhaltung der hier aufgeführten Hygienebestimmungen und bestätigt dies durch ihre/seine Unterschrift, z.Zt. insbesondere:

- a) Die Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsteilnehmer*innen sitzen immer gemäß dem dokumentiertem „Raumkonzept“ des jeweiligen Raumes/Hörsaals.
- b) Das Raumkonzept wird nicht verändert (z.B. durch Verstellen der Tische).
- c) Gäste und andere nicht dokumentierte Personen werden nicht zugelassen.
- d) Alle Tische und Klinken (Tür und zu öffnende Fenster) des Hörsaals werden vor Beginn jeder Veranstaltung durch die Veranstaltungsleitung oder eine von ihr bestimmte Person mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel gewischt.
- e) Zur Sicherstellung der Lüftung und Vermeidung von sich kreuzenden Menschen endet die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung auf die Minute genau.
- f) Im Einlass zum Hörsaal entstehen keine Menschenansammlungen bzw. Warteschlangen.
- g) Im ganzen Gebäude wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen, der erst am Sitzplatz abgenommen wird.
- h) Der Abstand von 1,5 m zwischen Personen wird im Hörsaalgebäude außerhalb des Sitzplatzes, wenn möglich, eingehalten.
- i) Der Hörsaal bleibt gelüftet oder wird regelmäßig (mind. halbstündlich) gelüftet.
- j) Personen mit den bekannten Krankheitssymptomen (Husten, Fieber) werden des Gebäudes verwiesen.
- k) Zur „besonderen Rückverfolgbarkeit“ wird neben dem mit den Namen versehenen Raumkonzept eine Dokumentation aller Kursteilnehmer*innen“ (Name, Vorname, Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer) erstellt, die jederzeit abrufbar ist und vier Wochen nach Kursende aus Gründen des Datenschutzes vernichtet wird. Die Dokumentation wird am Ende der jeweiligen Veranstaltung an wise202021@kiho-wb.de versandt und im Studiendekanat (Frau Alan) bis vier Wochen nach Semesterende gespeichert.

Rechtliche Grundlage:	<i>Allgemeinverfügung</i> des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. Juli 2020 zur „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“
in Verbindung mit	§ 8 der „ <i>Verordnung</i> zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 339d)
und der	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020
und den	§ 36 und § 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)